

Bundesgericht

4A_20/2013

d

15.07.2013

BGE 139 III 418

Verjährung von Krankentaggeldern**Leitsatz**

Taggelder verjähren einzeln zwei Jahre nachdem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine besondere Regelung für die Verjährung des Stammrechts erübrigt sich.

Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer stürzte auf einer vereisten Treppe und zog sich dabei u.a. eine Gehirnerschütterung zu. In einem Kurzbericht des behandelnden Spitals wurde mit der Bemerkung, es handle sich um einen bekannten, medizinisch bereits betreuten Altbefund, auf einen Hirntumor hingewiesen. Rund ein Jahr später stellte die SUVA ihre Leistungen ein. Nachdem Rechtsmittel erfolglos blieben, verlangte der Versicherte etwa zweieinhalb Jahre nach dem Unfall vom Kollektivkrankentaggeldversicherer seines ehemaligen Arbeitgebers (der ihn knapp ein Jahr nach dem Unfall entlassen hatte) die Ausrichtung von Taggeldern. Dieser bestritt seine Leistungspflicht. Fünf Jahre später kam es zum Prozess. Das Gericht wies die Klage wegen Verjährung ab.

Erwägungen

Die Vorinstanz ging von einer einheitlichen Verjährung der Taggeldansprüche aus. Den Beginn der Verjährungsfrist legte sie auf den Tag fest, an dem die nach erstmaliger ärztlicher Feststellung der Arbeitsunfähigkeit beginnende Wartefrist ablief (und nicht – wie der Versicherte geltend machte – erst mit der Einstellung der Leistungen der SUVA). Damit waren die Ansprüche des Versicherten verjährt. Als Zusatzbegründung führte die Vorinstanz aus, dass bei Zugrundelegung des Tages der Beendigung der SUVA-Leistungen als Zeitpunkt, zu dem alle Voraussetzungen des Bezugs von Leistungen aus der Krankentaggeldversicherung erfüllt waren, der Versicherer ebenfalls keine Leistungen erbringen müsste, weil der Versicherte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zum Kreis der versicherten Personen gehörte.

Nach der bisherigen Praxis des Bundesgerichtes verjährten die Taggelder gesamthaft zwei Jahre nachdem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt und die Wartefrist abgelaufen war. Auch bei Rentenleistungen liess die alte Praxis das Stammrecht in zwei Jahren verjähren. Diese Praxis wurde in der Lehre kritisiert. Mit BGE 139 III 263 (18.03.2013) hat das Bundesgericht entschieden, dass das Stammrecht für Rentenleistungen in zehn Jahren verjährt. Es liess dabei die Frage, ob dies auch für Taggelder gelten soll, ausdrücklich offen.

Der Anspruch auf Taggelder geht nicht auf eine einheitliche Leistung, die ihrer Natur nach über eine bestimmte Zeitspanne verteilt erbracht wird. Das Taggeld ist nur geschuldet, wenn der Versicherte den jeweiligen Tag erlebt, an diesem Tag eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25% gegeben ist und nicht feststeht, dass ein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen oder auf Leistungen eines haftpflichtigen Dritten besteht. Aus diesem Grund entschied das Bundesgericht, dass an einer Gesamtverjährung ab Ablauf der Wartefrist nicht festzuhalten sei.

Taggeldzahlungen sollen das laufende Einkommen ersetzen und daher fortlaufend gefordert und erbracht werden. Aus diesem Grund sollen sie nicht einer Gesamtverjährung unterstehen. Eine Unterscheidung zwischen der Verjährung des Stammrechts (des grundsätzlichen Anspruchs auf die Versicherungsleistung bei Schadenseintritt nach Ablauf der Wartefrist) und der einzelnen Taggeldleistungen (die von weiteren Bedingungen wie der anhaltenden Arbeitsunfähigkeit abhängen) ist zwar mög-

lich, sie erübrigt sich aber, weil das Stammrecht wegen der zeitlichen Beschränkung der Taggeldleistungen gar nicht verjähren kann, bevor sämtliche Einzelansprüche verjährt sind.

Die AVB können vorsehen, dass die Leistungspflicht des Versicherers von zusätzlichen Bedingungen abhängig gemacht wird und die Leistung nur als Gesamtes verlangt werden kann. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die AVB bei Ungewissheit über die Leistungspflicht eines Sozialversicherers dem Taggeldversicherer das Recht geben, die Taggelder erst dann zu bezahlen, wenn diese Ungewissheit beseitigt ist. Da erst dann alle leistungsbegründenden Tatsachen feststehen, beginnt die Verjährung für alle aufgelaufenen Taggelder nach Art. 46 VVG erst in diesem Moment.

Bis zum Auslaufen der SUVA-Leistungen machte der Versicherte keine Ansprüche gegen den Taggeldversicherer geltend. Für die Zeit danach konnte er Taggelder laufend einfordern. Wegen einer Verjährungsverzichtserklärung waren diese noch nicht verjährt, was zur Gutheissung der Beschwerde führte.

Auch die Zusatzbegründung liess das Bundesgericht nicht gelten. Die Verjährung der Taggeldleistungen beginnt nicht erst mit dem Aussetzen der Leistungen der SUVA, da die Taggelder nach den AVB in Ergänzung der Sozialversicherungsleistungen erbracht werden. Daraus folgt, dass UVG-Leistungen eine (auch) krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit nicht ausschliessen.

Anmerkungen

Mit dem Entscheid ist auch für Taggelder geklärt, dass diese nicht in ihrer Gesamtheit zwei Jahre nach dem Beginn der Leistungspflicht des Versicherers verjähren. Dies ist zu begrüssen und damit ist auch die Rechtssicherheit wieder hergestellt.

Diskutabel ist, dass das Bundesgericht für Taggelder (nicht aber für Renten) eine Gesamtverjährung ablehnt, denn die Unsicherheit in Bezug auf die Pflicht zur Ausrichtung weiterer Zahlungen besteht auch bei Renten (die z.B. auch davon abhängen, dass der Rentenempfänger noch lebt). Wie das Bundesgericht selbst ausführt (Erw. 4.1), wäre eine Unterscheidung zwischen der Verjährung des Stammrechts und der einzelnen Leistungen ohne weiteres möglich. Es fragt sich deshalb, warum das Bundesgericht für Renten und Taggelder unterschiedliche Lösung vorsieht. Allerdings sagt es zu Recht, dass ein Stammrecht infolge der zeitlichen Beschränkung der Taggeldleistungen gar nicht verjähren kann, bevor sämtliche Einzelansprüche verjährt sind. Dies gilt allerdings nur, solange die heutigen Produkte unverändert bleiben. Sollte ein Versicherer Taggeldversicherungen mit deutlich längeren Bezugsrechten auf den Markt bringen, so wären unter Umständen negative Auswirkungen für den Versicherer aus dem Fehlen einer Gesamtverjährung nicht mehr auszuschliessen.